



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 28

Schlieben, den 19. September 2018

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Fichtwald und Lebusa	Seite 2
Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Änderung der Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden	Seite 4
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald	Seite 4
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald	Seite 4
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa	Seite 5
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 6
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014 und der Beschlüsse über die Entlastung der Amtsdirektorin sowie des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014	Seite 7
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015	Seite 8
Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba	Seite 8
Stellenausschreibungen	Seite 9
Information zur Wohngeldbearbeitung im Amt Schlieben	Seite 9
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 9
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko, Fichtwald und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 09.08.2018, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.

Beschluss Nr. 13.-08./2018

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko.

Beschluss Nr. 14.-08./2018

zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 15.-08./2018

zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Hohenbucko in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

Beschluss Nr. 16.-08./2018

zur Entbehrlichkeit eines in der Flur der Gemarkung Proßmarke gelegenen Flurstücks

Beschluss Nr. 17.-08./2018

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Verpachtung einer Teilfläche in der Gemarkung Proßmarke.

Beschluss Nr. 18.-08./2018

zum Abschluss einer Grundstücksvereinbarung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Beschluss Nr. 19.-08./2018

zur befristeten Weiterbeschäftigung der Schulsekretärin

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die befristete Weiterbeschäftigung der Schulsekretärin.

Beschluss Nr. 20.-08./2018

zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Gemeindearbeiters

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Gemeindearbeiters.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 21.08.2018, an welcher die Bürgermeisterin und 15 Stadtverordnete teilnahmen.

Beschluss Nr. 29.-08./2018

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014.

Beschluss Nr. 30.-08./2018

zur Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014.

Beschluss Nr. 31.-08./2018

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014.

Beschluss Nr. 32.-08./2018

zur Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015.

Beschluss Nr. 33.-08./2018

zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015.

Beschluss Nr. 34.-08./2018

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 35.-08./2018

zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schlieben – Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Schlieben – Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga.

Beschluss Nr. 36.-08./2018

zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 37.-08./2018

zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen, dass das Wahlgebiet in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

Beschluss Nr. 38.-08./2018

zur Abberufung einer sachkundigen Bürgerin

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Abberufung einer sachkundigen Bürgerin.

Beschluss Nr. 39.-08./2018

zur Bestellung einer sachkundigen Bürgerin

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Bestellung einer sachkundigen Bürgerin.

Beschluss Nr. 40.-08./2018

über die Erklärung der Stadt Schlieben zur wolfsfreien Zone

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Erklärung der Stadt Schlieben zur wolfsfreien Zone.

Beschluss Nr. 41.-08./2018

zum Ausbau des Kreuzungsbereiches Markt/Lange Straße/Ernst-Legal-Platz

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Beauftragung des Amtes, Fördermittel für das Bauvorhaben für 2019/2020 zu beantragen.

Beschluss Nr. 42.-08./2018**zur Vergabe von Bauleistungen für die Befestigung einer Stellfläche am Eingang der Feierhalle im OT Wehrhain**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Befestigung einer Stellfläche am Eingang der Feierhalle im OT Wehrhain.

Beschluss Nr. 43.-08./2018**zur Vergabe der Riss- und Oberflächensanierung an der OV-Straße Werchau-Krassig**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Riss- und Oberflächensanierung an der Ortsverbindungsstraße Werchau-Krassig.

Beschluss Nr. 44.-08./2018**zur Vergabe von Bauleistungen für die Ausbesserung und Sanierung von Schadstellen und Rissen im OT Berga**

Beschluss: die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen für die Ausbesserung von Schadstellen und Sanierung von Rissen im OT Berga.

Beschluss Nr. 45.-08./2018**zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von kommunalen Gebäudedächern zur Gewinnung von Solarstrom.

Beschluss Nr. 46.-08./2018**zum Verkauf des in der Gemarkung Werchau liegenden Flurstücks**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf des in der Gemarkung Werchau liegenden Flurstücks.

Beschluss Nr. 47.-08./2018**zur Bebauung einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Schlieben**

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Bebauung einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Schlieben.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 22.08.2018, an welcher die Bürgermeisterin und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.**Beschluss Nr. 23.-08./2018****zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 24.-08./2018**zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald.

Beschluss Nr. 25.-08./2018**zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 26.-08./2018**zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Fichtwald**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt, dass das Wahlgebiet in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

Beschluss Nr. 27.-08./2018**über die Erklärung der Gemeinde Fichtwald zur wolfsfreien Zone**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Erklärung der Gemeinde Fichtwald zur wolfsfreien Zone.

Beschluss Nr. 28.-08./2018**zur Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Archiv des Gemeindehauses Naundorf**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Archiv des Gemeindehauses Naundorf.

Beschluss Nr. 29.-08./2018**zur Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges „Naundorf-Striesä“**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau des Waldbrandschutzweges „Naundorf-Striesä“.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 04.09.2018, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.**Beschluss Nr. 23.-09./2018****zum Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Milchviehstall und Hofmolkerei in Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa lehnt den Antrag auf Neubau einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Milchviehstall und Hofmolkerei in Lebusa ab.

Beschluss Nr. 24.-09./2018**zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa.

Beschluss Nr. 25.-09./2018**zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben.

Beschluss Nr. 26.09./2018**zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt, dass das Wahlgebiet in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

Beschluss Nr. 28.-09./2018**zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa OT Körba**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa OT Körba.

Beschluss Nr. 29.-09./2018**zur Entbehrlichkeit des Wohn- und Geschäftshauses in der Schulstraße 60 im OT Lebusa auf einer Teilfläche des Flurstücks 621 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Entbehrlichkeit des Wohn- und Geschäftshauses in der Schulstraße 60 im OT Lebusa auf einer Teilfläche des Flurstücks 621 der Flur 3 in der Gemarkung Lebusa.

Beschluss Nr. 30.-09./2018**zur Vergabe von Zimmererarbeiten für die Erneuerung des Fachwerks der Mühlenscheune Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Zimmererarbeiten für die Erneuerung des Fachwerks der Mühlenscheune Lebusa.

Beschluss Nr. 31.-09./2018**zur Vergabe von Maurerarbeiten für die Erneuerung des Fachwerks der Mühlenscheune Lebusa**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Maurerarbeiten für die Erneuerung des Fachwerks der Mühlenscheune Lebusa.

Beschluss Nr. 32.-09./2018**zur Vergabe von Sanierungsarbeiten in der Lindenstraße im OT Körba**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Vergabe von Sanierungsarbeiten in der Lindenstraße im OT Körba.

Beschluss Nr. 33.-09./2018**zum Verkauf des Wohn- und Geschäftshauses Schulstraße 60 im OT Lebusa auf einer Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa Flur 3 liegenden Flurstücks 621**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Verkauf des Wohn- und Geschäftshauses Schulstraße 60 im OT Lebusa auf einer Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa Flur 3 liegenden Flurstücks 621.

Beschluss Nr. 34.-09./2018**zur Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf der in der Gemarkung Körba Flur 2 gelegenen Flurstücke.**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf der in der Gemarkung Körba Flur 2 gelegenen Flurstücke.

Beschluss Nr. 35.-09./2018**zur Übernahme von Abstandsflächen**

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Übernahme von Abstandsflächen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Änderung der Hauptsatzungen der amtsangehörigen Gemeinden

Am 03. Juli 2018 ist das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15) in Kraft getreten. Die Änderung umfasst unter anderem die Neueinführung des § 18a BbgKVerf – Kinder- und Jugendbeteiligung. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die jeweilige Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa sowie der Stadt Schlieben in Hinblick auf die Gewährleistung der Kinder- und Jugendbeteiligung zu ändern.

Die jeweilige Hauptsatzung der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa soll in Bezug auf die Kinder- und Jugendbeteiligung folgendermaßen angepasst werden:

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. In die Hauptsatzung der Stadt Schlieben wird beabsichtigt, den nachstehenden Passus einzufügen:

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern. Die nachfolgenden Absätze der jeweiligen Hauptsatzung verschieben sich entsprechend nach hinten. Den Kindern und Jugendlichen der amtsangehörigen Gemein-

den wird hiermit Gelegenheit gegeben, vor Beschlussfassung über die Regelung der sie betreffende Beteiligungs- und Mitwirkungsformen in der jeweiligen Hauptsatzung gemäß § 18a Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bis zum

30.09.2018

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an das Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben zu richten.

Polz

Amtsleiter

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 22.08.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald vom 20.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 4 vom 09. April 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Für jeden Ortsteil ist mit der regelmäßigen Kommunalwahl in direkter Wahl ein Ortsvorsteher zu wählen. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fichtwald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Fichtwald, den 22.08.2018

Polz

Amtsleiter

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 22.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Fichtwald mit ihren Ortsteilen Hillmersdorf, Naundorf und Stechau befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,

- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6

Gebührensätze

Friedhöfe der Gemeinde Fichtwald

1.	Benutzung der Trauerhalle	60,00 €
2.	Grabstättegebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald	
a)	Reihengrab	420,00 €
b)	Urnenreihengrab	350,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Fichtwald	
a)	Wahlgrab	700,00 €
b)	Urnenwahlgrab	450,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	380,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	830,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	28,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	18,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	23,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fichtwald vom 16.09.2015 außer Kraft.

Fichtwald, den 22.08.2018

Bulst *Polz*
Bürgermeisterin *Amtsdirktor*

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Gemeinde Lebusa befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, sowie des sich im Eigentum der Kirchengemeinde Lebusa im Ortsteil Freleben/Striesa befindlichen Friedhof, welcher gemäß Vertrag vom 20.06.2000 der Gemeinde zur Verwaltung und Nutzung übertragen wurde.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6

Gebührensätze

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2.	Grabstättegebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
a)	Reihengrab	440,00 €
b)	Urnenreihengrab	370,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Lebusa	
a)	Wahlgrab	730,00 €
b)	Urnenwahlgrab	470,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	410,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	830,00 €
2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	18,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	29,00 €

Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	19,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	24,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lebusa vom 30.07.2015 außer Kraft.

Lebusa, den 04.09.2018

Klee *Polz*
Bürgermeister Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 09.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den in der Gemeinde Hohenbucko im Ortsteil Hohenbucko gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko befindlichen Friedhof und der Trauerhalle sowie für die Trauerhalle im Ortsteil Proßmarke.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme des im § 1 genannten Friedhofs und der Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5**Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

§ 6**Gebührensätze**

1. Benutzung der Trauerhalle	45,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko	
a) Reihengrab	400,00 €
b) Urnenreihengrab	300,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenbucko	
a) Wahlgrab	700,00 €
b) Urnenwahlgrab	380,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage	580,00 €
2.5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	16,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	28,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	15,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	19,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 20.10.2016 außer Kraft.

Hohenbucko, den 09.08.2018

Lürding *Polz*
Bürgermeister Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 21.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die gesetzliche Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt,

- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
- d) den Antrag auf Benutzung einer Trauerhalle gestellt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

**§ 6
Gebührensätze**

- 1. Benutzung der Trauerhalle 60,00 €
- 2. Grabstättegebühr
- 2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung
 - a) Reihengrab 500,00 €
 - b) Urnenreihengrab 390,00 €
- 2.2. Wahlgrabstätten
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung

- a) Wahlgrab 2 Stellen 990,00 €
- b) Wahlgrab 3 Stellen 1.390,00 €
- c) Urnenwahlgrab 470,00 €
- 2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung 440,00 €
- 2.4. Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld in Schlieben 440,00 €
- 2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage:
 - a) Schlieben 550,00 €
 - b) Oelsig 750,00 €
 - c) Wehrhain 520,00 €
 zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz
- 2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung
 - Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a) 20,00 €
 - Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a) 40,00 €
 - Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b) 56,00 €
 - Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b) 20,00 €
 - Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c) 24,00 €

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2015 außer Kraft. Schlieben, den 21.08.2018

Schülzchen Polz
Bürgermeisterin Amtsdirektor

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014
und der Beschlüsse über die Entlastung der Amtsdirektorin sowie des Amtsdirektors
für das Haushaltsjahr 2014**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014 in der Zeit vom 06.06.2018 bis 21.06.2018 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.08.2018 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 29.-08./2018

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2014

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2014

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	12.969.284,27 €	Eigenkapital	3.325.107,42 €
Umlaufvermögen	172.396,11 €	Sonderposten	8.398.689,75 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38.940,29 €	Rückstellungen	88.764,70 €
		Verbindlichkeiten	1.228.419,06 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	139.639,74 €
	13.180.620,67 €		13.180.620,67 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	3.836.565,09 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.506.000,62 €
ordentliche Aufwendungen	3.827.620,81 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.255.636,49 €
Finanzerträge	61.705,19 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	641.597,33 €
Finanzaufwendungen	36.708,38 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	566.532,94 €
außerordentliche Erträge	20.914,40 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.242,18 €
außerordentliche Aufwendungen	15.008,92 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	143.851,87 €
Jahresüberschuss	39.846,57 €	Finanzmittelüberschuss	237.818,83 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	-779.039,98 €
		negativer Bestand an liquiden Mitteln	-541.721,15 €

Beschluss Nr. 30.-08./2018

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014

Beschluss Nr. 31.-08./2018

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2014 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015 in der Zeit vom 06.06.2018 bis 21.06.2018 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.08.2018 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 32.-08./2018

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2015

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2015

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	12.494.016,43 €	Eigenkapital	3.476.109,94 €
Umlaufvermögen	217.754,22 €	Sonderposten	8.108.515,28 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.119,18 €	Rückstellungen	74.203,94 €
		Verbindlichkeiten	939.629,68 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	135.430,99 €
	12.733.889,83 €		12.733.889,83 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	4.095.242,73 €
ordentliche Aufwendungen	3.977.429,58 €
Finanzerträge	61.808,54 €
Finanzaufwendungen	29.614,59 €
außerordentliche Erträge	7.220,00 €
außerordentliche Aufwendungen	9.812,00 €
Jahresüberschuss	147.415,10 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.635.799,32 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.437.515,69 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	128.138,57 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	100.394,34 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	86.727,22 €
Finanzmittelüberschuss	139.300,64 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-541.721,15 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	-402.420,51 €

Beschluss Nr. 33.-08./2018

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2015 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses“ in der Gemeinde Lebusa/OT Körba beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 i.V.m § 13 a und Anwendung des § 13 BauGB aufgestellt.

Bei der Anwendung des § 13b i.V.m. §13a BauGB kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen werden.

Der von der Gemeindevertretung Lebusa beschlossene Entwurf einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegen vom

01.10.2018 bis 01.11.2018

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs,
 donnerstags: 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
 dienstags: 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
 freitags: 8:00 – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Hinweis: Die Entwurfsunterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Polz
Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Im Amt Schlieben ist ab 1. November 2018 eine Teilzeitstelle als

Mitarbeiter/in der Finanzverwaltung

mit 30,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit für 1 Jahr zu besetzen. Der Arbeitsort ist Schlieben.

Gesucht wird ein/e vielseitige/r Mitarbeiter/in mit der Qualifikation als Kauf/frau/mann für Büromanagement und gründlichen Kenntnissen im Bereich des Finanzwesens und der Geschäftsbuchhaltung mit DATEV.

Vorausgesetzt wird Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Engagement, Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit, selbständig und umsichtig zu arbeiten.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA.

Ich bitte um die Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen, inklusive Abschluss- und Arbeitszeugnissen.

Ihre Bewerbung richten Sie umgehend, spätestens jedoch bis zum 28. September 2018, 12.00 Uhr, an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor Andreas Polz
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Es erfolgt kein Kostenersatz für jegliche Aufwendungen der Bewerber.

Andreas Polz
Amtsdirektor

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Hohenbucko ist zum 01.01.2019 eine Stelle als

Grundschulsekretär/in und Bibliothekshelfer/-helferin

mit 26,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit neu zu besetzen.

Der Arbeitsort ist Hohenbucko.

Gesucht wird ein/e vielseitige/r Mitarbeiter/in mit der Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Bürokauffrau/-kaufmann. Vorausgesetzt wird Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Organisationstalent, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit auf Menschen einzugehen.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD VKA.

Ich bitte um die Übersendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen, inklusive Abschluss- und Arbeitszeugnisse.

Ihre Bewerbung richten Sie umgehend, spätestens jedoch bis zum 26. Oktober 2018 an das

Amt Schlieben
 Amtsdirektor, Andreas Polz
 Herzberger Str. 7
 04936 Schlieben.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Es erfolgt kein Kostenersatz für jegliche Aufwendungen der Bewerber.

Andreas Polz
Amtsdirektor

Ausschreibung zur Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für die Schiedsstelle des Amtes Schlieben

Für den Schiedsstellenbereich des Amtes Schlieben ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend den Anforderungen des Schiedsstellengesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen. Weiterhin soll sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle (Amtsgebiet Schlieben) wohnen.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Das Amt Schlieben bittet alle Bürgerinnen und Bürger, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und Interesse an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson haben, sich bis zum

30.09.2018

unter Angabe von

- Name, Vorname, Geburtsname
- Anschrift
- Geburtstag, Geburtsort
- Beruf
- Telefonnummer

beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben zu bewerben.

Die Wahl der Schiedsperson erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und wird durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben durchgeführt. Anschließend bedarf die gewählte Schiedsperson der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, der auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt sowie die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt Schlieben unter folgender Telefonnummer gern zur Verfügung: 035361 356-12.

gez. Polz
Amtsdirektor

Information zur Wohngeldbearbeitung im Amt Schlieben

Ab **01.10.2018** übernimmt die Wohngeldstelle im Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster in der Grochwitzter Straße 20 in 04916 Herzberg/Elster als zuständige Wohngeldbehörde die Bearbeitung Ihrer Wohngeldanträge.

Sie können aber weiterhin Ihre Wohngeldanträge im Amt Schlieben abgeben, die wir dann zur Bearbeitung an die Wohngeldstelle des Landkreises weiterleiten. Anträge auf Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss, Mietzuschuss für Heimbewohner) erhalten Sie ebenfalls im Bürgerbüro des Amtes Schlieben.

Im Amt Schlieben wird ab **01.06.2018 bis 30.09.2018** jeweils **donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr** ein Sprechtag zum Wohngeld durchgeführt, an dem Sie persönlich Ihre Anträge abgeben bzw. Sachfragen zum Antrag klären können.

Wohngeldstelle

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energieendbedarf: 113 kWh (m² a)
Befeuerungsart: Öl

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 – 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, zur Zeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienz-
klasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienz-
klasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienz-
klasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Energieeffizienz-
klasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:**OT Körba**

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 12.10.2018, 11.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objekt: Wohnhaus, 5 WE
zz. 4 WE vermietet
Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 qm, EG
Ausstattung: Bad/WC
Kombiküche
Ölheizung/Warmwasser
Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 173 kWh/(m² a)
- Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7,
04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf

Die Gemeinde Hohenbucko bietet im Ortsteil Proßmarke das ehemalige Gemeindebüro mit Gartenland zum Verkauf an.

Ausschreibungsdetails:

Landkreis: Elbe-Elster
Gemeinde: Hohenbucko
Gemarkung: Proßmarke
Flur: 2
Flurstück: 81/4
Grundstücksfläche: 725 qm
Lage: 04936 Hohenbucko, OT Proßmarke, Dorfstraße
derzeitige Nutzung: leer stehend
ehemaliges Gemeindehaus
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.07.2028
Endenergiebedarf: 440 kWh/(m²a)
Befeuerungsart: Braunkohle
Baujahr: Ende 19. Jahrhundert
Heizung: Ofenheizung

Zurzeit verfügt das Gebäude über keine Warmwasserversorgung.

Das Grundstück ist ortsüblich voll erschlossen und befindet sich überwiegend im Innenbereich.

Das Gebäude besteht aus 2 ehemaligen Büroräumen (16,50 qm und 39,60 qm), einem Abstellraum (8,00 qm) und einem WC. Es ist eingeschossig und nicht unterkellert.

2010 erfolgte der Einbau neuer Fenster.

Der zum Grundstück gehörende Garten ist verpachtet mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres.

Für zukünftige Bauvorhaben- und/oder Umnutzungen des Gebäudes entscheidet die Baugenehmigungsbehörde, hier der Landkreis Elbe-Elster.

Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Kaufvertrages leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko.

Die Gemeinde Hohenbucko ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen und behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit aller Angaben wird jegliche Haftung der Gemeinde Hohenbucko ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisangeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsverordnung (VOL) vergleichbar.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG weisen wir darauf hin, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt, jedoch nicht extern weitergegeben werden. Für Rückfragen und Besichtigungstermine kontaktieren Sie bitte Frau Wüstenhagen unter der Rufnummer 035361 35620 oder Frau Buchsteiner unter der Rufnummer 035361 35623.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote in einem geschlossenen Umschlag beim:

Amt Schlieben

Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

mit der Aufschrift „Proßmarke – ehemaliges Gemeindebüro“ bis zum **02.11.2018 – 11.00 Uhr** einzureichen.

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönwalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönwalde ist unter der zentralen Rufnummer **116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

**Urlaubstermine der Ärzte
des Amtes Schlieben**

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben
06.10.2018 – 13.10.2018

**Bekanntmachungen anderer Behörden
und Verbände****Jagdgenossenschaft Hohenbucko****Einladung zur Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Hohenbucko**

Die Jagdgenossenschaft Hohenbucko lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlich Flächen der Gemarkung Hohenbucko

am Freitag, dem 05.10.2018, um 18.00 Uhr in den Saal der Gemeinde Hohenbucko, Dorfstraße 6a in 04936 Hohenbucko zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstehers mit Kassenbericht über das Jagdjahr 2017/2018
4. Bericht der Rechnungsprüferin
5. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2017/2018
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2017/2018
8. Beschlussfassung über die Höhe der Auszahlung der Jagdpacht
9. Beschlussfassung zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Hohenbucko
10. Finanzplan für das Jahr 2018/2019
11. Verschiedenes

Alle o. g. Grundeigentümer sind herzlich eingeladen und werden gebeten, soweit sie sich vertreten lassen, dem Vertreter eine Vollmacht zu erteilen, die ihn zur Stimmabgabe und/oder zum Empfang der Jagdpacht berechtigt. Diese Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher zu übergeben.

Polz, Jagdvorsteher

LAG Elbe-Elster unterstützt lokale Initiativen und Engagement



4. Aufruf zum Einreichen kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die vierte Auswahlrunde für Vorhaben kleiner lokaler Initiativen gestartet. Interessenten können dafür eigene Projekte, die im Jahr 2019 umgesetzt werden sollen, bis spätestens 30.09.2018 einreichen.

Gefördert wird das Engagement von Akteuren durch Unterstützung von investiven Einzelprojekten kleiner Initiativen vor Ort. Die inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Antragsberechtigt sind Initiativen natürlicher Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderung kann je Projekt bis max. 5.000,- Euro bei einer 80%-Förderung betragen. Erforderliche Eigenanteile sind als bare Mittel zu erbringen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts können erforderliche Eigenmittel als unbare Leistungen erbringen, sofern die Voraussetzungen der LEADER-Richtlinie erfüllt sind. Für die Auswahlrunde stehen max. 50.000,- Euro Fördermittel bereit. Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die LAG Elbe-Elster. Förderfähig sind Ausgaben für investive Vorhaben, z. B. für Fremdleistungen von Handwerkern und Beschaffung von Materialien. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zur aktiven Umsetzung von Vorhaben vor Ort können als unbare Eigenleistungen anerkannt werden.

Interessenten reichen ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bis zum Stichtag 30.09.2018 bei der LAG-Geschäftsstelle in Finsterwalde ein. Das Projekt-Formular steht im Internet unter www.lag-elbe-elster.de zum Herunterladen bereit.

Der LAG-Vorstand bewertet die Vorhaben anhand der Wertungskriterien (Anlage 2) und entscheidet im November 2018 über die Auswahl der Projekte für eine Förderung im Jahr 2019.

Kontakt/Informationen:

LAG Elbe-Elster Regionalmanagement | LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531 797089/0173 6147540

LAG Elbe-Elster startet 8. Auswahlrunde zur LEADER-Förderung



Die neue Auswahlrunde für Projekte in der LEADER-Förderrichtlinie ist gestartet. Unterstützt werden besonders Vorhaben von kleineren Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie/Beherbergung sowie Kommunen und Vereine. Geplante Investitionen oder sonstige Maßnahmen sollen die ländliche Entwicklung in der Region Elbe-Elster unterstützen. Interessenten reichen dazu bis 30. November ihre Projekte ein.

Die LAG Elbe-Elster ist seit Ende 2014 ein durch das Land Brandenburg bestätigtes LEADER-Gebiet. Bis zum Jahr 2020 fließen damit Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung in unsere Region. In der aktuellen Auswahlrunde stehen dafür **4,0 Mio. Euro** zur Verfügung.

Die für eine Förderung im LEADER-Programm im LAG-Gebiet beabsichtigten investiven und nicht-investiven Vorhaben müssen ein Auswahlverfahren durchlaufen. Unterstützt werden vorrangig Investitionen von Unternehmen sowie Projekte von Kommunen und gemeinwohlorientierten Organisationen mit einem Mehrwert für die Entwicklung auf dem Land. **Die Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen läuft bis 30. November 2018.** Die Auswahlrunde richtet sich an Projekte und Träger, die mit der Umsetzung im 2. Halbjahr 2019 starten können.

Interessenten reichen bis zum Stichtag die ausgefüllten Projektblätter in der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde ein. Das Formular ist aufgrund der DSGVO überarbeitet worden und unter www.lag-elbe-elster.de abrufbar.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Projektblätter werden am 31. Januar 2018 durch den LAG-Vorstand anhand der Auswahlkriterien (PAK) bewertet und eine Rangfolge festgelegt. Die Projektträger werden dann aufgefordert bis zum 15.04.2019 einen Förderantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Luckau einzureichen. Weitere Informationen finden Sie auf der LAG-Webseite (Rubrik Förderung). Die geltende Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de>.

Hinweis: Es sind noch weitere Aufrufe geplant, momentan stehen dafür öffentliche Mittel in Höhe von ca. 0,9 Mio. Euro bis Ende 2020 bereit.

Für Informationen oder Beratungen steht das LAG-Regionalmanagement zur Verfügung.

Kontakt:

LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement/
LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531 797089/0173 6147540

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Abteilung Planung und Bildung des Fachdienstes Jugend und Schule, ist im Rahmen der ESF Projektförderung durch das Landesverwaltungsamt nach der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Fördermittelpogrammes „Schulerfolg sichern“ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter/-in der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“

befristet bis zum 31. Juli 2020 zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.



WALDBAUERNSCHULE BRANDENBURG - HERBSTSCHULUNG 2018

Schulungstermine Region SÜD

Ansprechpartner: Henrik Thode (0173 / 1644839 o. 035203 / 39235)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Luckenwalde (Febel)	Märkisches Landhaus und Pens. Bartsch	14.09./15.09.	14947 Nuihe Urstromtal OT Berkenbrück Berkenbrücker Dorfstr. 25
Doberlug-Kirchhain (Hellmund)	Gaststätte Pechhütte	28.09./29.09.	03238 Finsterwalde OT Pechhütte Hauptstraße 41
Cottbus / Drebkau (Thode)	Bürgerhaus Kausche	28.09./29.09.	03116 Drebkau OT Kausche An den Steinen 7
Senftenberg (Setzer)	Axel's Gasthof	05.10./06.10.	01945 Schwarzbach b. Ruhland Hauptstraße 26
Luckau / Dahme (Febel)	Hotel Spreewaldschule	05.10./06.10.	15926 Langengrassau Schulplatz 1
Jüterbog (Mohr)	Landgasthof Schliebener	12.10./13.10.	14913 Niederer Fläming OT Nonnendorf Hauptstraße 9
Spremberg (Thode)	Feuerwehrdepot Terpe/Heimatverein	19.10./20.10.	03130 Spremberg OT Terpe Pulsberger Weg 1
Dahmetal (Febel)	Vereins- und Gemeindehaus	02.11./03.11.	15936 Dahmetal Liedekahle Nr. 6 (hinteres Gebäude)
Königs Wusterhausen (Febel)	Hotel und Restaurant Weißer Schwan	09.11./10.11.	15806 Zossen Bahnhofstraße 12
Elsterwerda (Setzer)	Gaststätte Zum Goldenen Löwen	09.11./10.11.	04934 Hohenleipisch Dresdener Straße 16
Reuthen (Kraatz)	Wolfshainer Hof	16.11./17.11.	03130 Tschernitz OT Wolfshain Dorfstraße 1

Teilnahmebeitrag:

35 € pro Person
Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Schulungstermine Region NORD-WEST

Ansprechpartner: Thomas Meyer (0174 / 3878554)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Beelitz (Schmitt)	Café Zum Kirschbaum	14.09./15.09.	14547 Beelitz OT Körzin Körzin 20
Belzig (Schmitt)	Gaststätte Zur Erholung	21.09./22.09.	14806 Bad Belzig OT Werbig Werbiger Dorfstraße 1
Perleberg (Meyer)	Gaststätte Lübzower Schweiz	28.09./29.09.	19348 Perleberg OT Lübzow Dorfstraße 24
Lehmin (Schmitt)	Hotel Markgraf	28.09./29.09.	14797 Kloster Lehmin Friedenstraße 13
Brandenburg (Nowak)	Gasthaus Dorotheenhof	05.10./06.10.	14789 Bensdorf OT Woltersdorf Zum Dorotheenhof 1
Nauen (Meyer)	Gasthof Zur Tenne	12.10./13.10.	16766 Kremmen OT Staffelde Wolfslaker Weg 10
Pritzwalk (Nowak)	Waldhotel Forsthaus Hainholz	09.11./10.11.	16928 Pritzwalk Hainholz 2

Ablauf und Schulungsthemen:

Tag	Beginn	Ende	Themen
Freitag	16.00	17.00	Aktuelles (u.a.: Holzmarkt, Waldschutz, Datenschutz-VO, Änderung Fö-Richtlinie)
	17.00	18.00	Waldbau I Esskastanie (Baum des Jahres 2018): Laubholzalternative im Klimawandel
	18.00	19.30	Waldbau II Pflege mittelalterlicher Kiefern-Bestände: Eingriffsfähigkeit, optimale Hiebshöhe

Schulungstermine Region NORD-OST

Ansprechpartner: Kay Hagemann (0178 / 1987508)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwärke Zehdenick)	21.09./22.09.	16792 Zehdenick Schleusenstraße 22
Müllrose (Stamann)	Gut Zeisigberg (Entw.ges. für Gesundh./Soz.)	12.10./13.10.	15299 Müllrose Am Zeisigberg 6
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gastgeberei Bellevue	12.10./13.10.	15377 Buckow Hauptstraße 16/17
Uckermark (Nowak)	Gasthof Burgschloss an der Wasserburg	02.11./03.11.	17268 Gerswalde / Uckermark Dorfmitte 17
Lieberose (Stamann)	Gasthof Graßmel	09.11./10.11.	15913 Schwielochsee OT Mochow Mochower Dorfstr. 2
Eberswalde (Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde (FWE)	07.12./08.12.	16225 Eberswalde Brunnenstraße 25

Anmeldung und Kontakt:

Waldbauernschule Brandenburg
Projekträger: Waldbauerverband Brandenburg e.V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben
Telefon: 033920 / 50610, Fax: 033920 / 50609
E-Mail: waldbauern@t-online.de
web: www.waldbauernschule-brandenburg.de

Tag	Beginn	Ende	Themen
Sonabend	8.30	10.00	Kalkulation und Sortierung: Holz aus der Durchforstung mittelalter Kiefernbestände
	10.30	12.00	Manuelle Kultur- u. JW-Pflegearbeiten: Ausrüstung und Technik für private Waldbesitzer (Kosten und Methoden)
	12.30	15.30	Exkursion: Praktische Anwendung und Vorführung manueller Pflegetechnik

Die Seminare der Waldbauernschule Brandenburg werden gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und durch das Land Brandenburg.



WALDBAUERSCHULE BRANDENBURG - HERBSTSCHULUNG 2018
NOCHMALIGES ANGEBOT: GRUNDKURSE - WALDBAUERSCHULUNGEN FÜR EINSTEIGER!
Schulungstermine Region SÜD

Ansprechpartner: Henrik Thode (0173 / 1644839 o. 035203 / 39235)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Falkenberg/ Elster (Thode)	„Wald- schlösschen“ Uebigau	14.09./ 15.09.	04938 Uebigau/Elster Torgauer Straße 102
Doberlug- Kirchhain (Setzer)	Restaurant Haus Kastanienbaum	19.10./ 20.10.	03249 Sonnenwalde Friedersdorfer Str. 25

Schulungstermine Region NORD-WEST

Ansprechpartner: Thomas Meyer (0174 / 3878554)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Hoher Fläming (Schmitt)	Familienhotel Brandtsheide	12.10./ 13.10.	14827 Wiesenburg/ Mark Bahnhofsallee 8 c
Rathenow (Nowak)	Gaststätte Zu den zwei Linden	19.10./ 20.10.	14712 Rathenow OT Steckelsdorf Hauptstraße 47

Schulungstermine Region NORD-OST

Ansprechpartner: Kay Hagemann (0178 / 1987508)

Region (Referent)	Veranstaltungs-Ort	Termin	Anschrift
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gastgeberei Bellevue	05.10./ 06.10.	15377 Buckow Hauptstraße 16/17

Ablauf und Schulungsthemen:

Tag	Beginn	Ende	Themen
Freitag	16.00	16.45	Aktuelle Informationen 2018
	16.45	17.30	Wald und Forstwirtschaft in Brandenburg: Struktur, Zahlen, Zuständigkeiten
	17.45	19.30	Rechte und Pflichten für Waldbesitzer

Tag	Beginn	Ende	Themen
Sonabend	8.30	11.00	Einführung in die Behandlung der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten: Kiefer, Rotbuche, Eichen, Fichte, Lärche, Douglasie
	11.15	12.00	Wald im Internet: wichtige Informationsquellen für Waldbesitzer
	12.30	15.30	Exkursion in ein nahe gelegenes Waldgebiet

Anmeldung und Kontakt:

 Waldbauernschule Brandenburg
 Projektträger: Waldbauernverband Brandenburg e.V.
 Am Heideberg 1, 16818 Walsleben
 Telefon: 033920 / 50610, Fax: 033920 / 50609
 E-Mail: waldbauern@t-online.de
 web: www.waldbauernschule-brandenburg.de
Teilnahmebeitrag:

 35 € pro Person
 Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Asyl- und Ausländerangelegenheiten, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Asylangelegenheiten/Rückkehr

befristet bis 31.12.2019 zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Finanzen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachgebietsleiter/-in Buchhaltung

zu besetzen.

Die Stelle ist – vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung – mit Entgeltgruppe 9b TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Ausschreibungen anderer Behörden

Die Kreisstadt Herzberg (Elster)

Bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster) ist die Stelle der/des

Leiterin/Leiters Öffentliche Einrichtungen

baldmöglichst zu besetzen.

Der volle Wortlaut der öffentlichen Ausschreibungen ist einsehbar im Internet unter: www.herzberg-elster.de bzw. im Amtsblatt der Stadt Herzberg (Elster) am 07.09.2018.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 28.09.2018 an die

Stadt Herzberg (Elster)
Bürgermeister
Markt 1
04916 Herzberg (Elster)

zu richten.

Bei personalrechtlichen Fragen wenden Sie sich gern an Frau Kuring, Tel.: 03535 482-232

E-Mail: personalabteilung@stadt-herzberg.de.

gez. Karsten Eule-Prütz
Bürgermeister

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz – Neugraben“

Auswirkungen des neuen Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) auf die Gewässerunterhaltung und die Grundstückseigentümer

Mit der Verabschiedung neuer wasserrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg durch den Landtag zum 4. Dezember 2017 ergeben sich nun konkrete Auswirkungen in der Gewässerunterhaltung auf die Grundstückbesitzer, deren Grundstücke an ein Gewässer grenzen.

Es geht hierbei um die sogenannten Erschwerungen in der Gewässerunterhaltung. Erschweren heißt nach § 41 Absatz 2, Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG):

„(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten (Anm.: Gewässereigentümer, Anlieger, Hinterlieger, Inhaber von Wasserrechten) haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.“

Diese Vorgabe des Bundesrechtes hat das Land Brandenburg in seinem Landeswassergesetz (Bbg WG) wie folgt umgesetzt:

1.) § 80, Absatz 1:

„(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.“

2.) § 85 Ersatz von Mehrkosten

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. Erschwerungen sind insbesondere

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Von einer Erhebung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Ermittlung oder die Erhebung der Mehrkosten außer Verhältnis zu den geltend gemachten Mehrkosten steht. Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden an Grundstückssicherungen zu beseitigen oder möglichen Schäden vorzubeugen, die durch die Schifffahrt oder in der Folge von Ausbaumaßnahmen entstanden sind, kann vom Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Im § 85 Absatz 1, Punkt 1 – 4 des Bbg WG wurden nunmehr konkrete Tatsachen verankert, die für die Gewässerunterhaltung als Erschwerung gelten.

Zu Punkt 1)	– Einleitungen sind:
	- gereinigtes Schmutzwasser,
	- Regenwasser

Zu Punkt 2)	– Schwerpunkte bei Anlagen sind:	
	a) in Gewässern:	- Gitter, Absperrungen, um Wasser zurückzuhalten, u. Ä.
		- Querbauwerke (Stauanlagen, Sohlschwellen, u. Ä.)
		- Durchlässe,
		- Verrohrungen von Gewässern
	b) an Gewässern:	- Gebäude,
		- Kompostablagerungen, u. Ä.
		- Zäune, Mauern, Koppelzäune

	c) über Gewässern	- Brücken, Stege
		- Leitungen (Kabel), Rohre, u. a.

zu Punkt 3)	– Nutzungen im Uferbereich:
	- landwirtschaftliche Nutzung bis zur Böschungsoberkante
	- Anlegen von Beeten, Rabatten, u. a.
	- Anpflanzungen (Bäume, Sträucher, Hecken, u. a.)
	- Lagerplatz

Zu Punkt 4)	– Grundstückssicherung:
-------------	-------------------------

	- Böschungssicherungen gegen Abrutschen
	- Ufermauern sichern

Mit den Festlegungen zu Punkt 2 wird die manuelle Gewässerunterhaltung (Handkrautung) automatisch zur Erschwerung, denn Handarbeit wird dort notwendig, wo der Einsatz von Maschinen unmöglich ist und das trifft natürlich in den bebauten Ortslagen zu. Aus diesem Grund bitten wir alle Betroffenen zu prüfen, ob durch eine Freistellung im Uferbereich eine maschinelle Unterhaltung möglich ist. Falls nicht müsste dann mittels Handarbeit die Unterhaltung durchgeführt werden und die entsprechenden Anlieger auf beiden Seiten des Gewässers als Erschwerer herangezogen werden.

Auf Grund dieser nun deutlichen gesetzlichen Regelung in Brandenburg und bereits vorhandenen Rechtssprechungen sind wir verpflichtet diese umzusetzen. Es wird dazu im Einzelfall individuelle Absprachen geben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Ihr Verständnis. Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Twwwel.-Nr. 035365 440518.

Wiederau, den 17.08.2018

Scheibe
Geschäftsführer

Termine für den Rentenberatungsservice im II. Halbjahr 2018 in Schlieben

Die Auskunft- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **23.10.2018 und 04.12.2018** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben kostenlose** Beratungssprechtage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich unter der kostenlosen **Servicetelefon-Nr. 0800 100048025** zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.